



Num. LXXIII.

**Verordnung wegen des Verkaufs der Kornfrüchte aufm
Felde von 1700.**

Nachdem illustrissimi Unsers regierenden Landesherrn Hochgräf.
Gnaden höchst misfällig vernommen, daß die Unterthanen auf
dem platten Lande und voraus diejenige, welche die Güter durch un-
ordentliches Hanshalten, Lediggehen, Fressen und Saufen im Schul-
den und Verderben gescheret, Land und gutherrliche Praestanda also auf-
schwellen lassen, daß davon wenig mehr zu hoffen, und also längst
verdienet, von denen Höfen und wol gar aus dem Lande mit Schan-
den verwiesen zu werden, auch keinen Scheu tragen, wider die klare
Ordnung und vielmalsige Publicata die Früchte auf dem Halm zu ver-
kaufen, damit bei und nach der Erndte für Herrschaft und Gutscherren
nichts übrig midge gefunden werden; solcher Gottlosigkeit also zuzuse-
hen, höchst unverantwortlich: so wird hehen Namens gnädiger Lan-
des-Herrschaft allen und jeden Eingesessenen auf dem platten Lande,
bei Verlust ihres noch habenden Meierstandes und Besitzes derer Höfe,
auch Bestrafung an Leibe und Gütern, solche verbotene Verkaufung
der Früchte auf dem Halm und im Felde hiemit beger und gänzlich ver-
boten, denen Käufern auch bedeuet, wann sie sich solcher Handlung
untenommen, daß sie nicht allein des Kaufschillings verlustig seyn,
sondern überdem mit harter Strafe belegt werden sollen, jedes Orts
Beamte anweisende, bei Verlust ihrer Dienste auf solche verbotene
Handlung mit Fleis zu achten, und daß derselben in allen nachgelebet
werde. Urkundlich hierunter gedruckten Regierungs-Canzlei-Einsie-
gels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den
12 Junii 1700.

Num. LXXIV.



Num. LXXIV.

**Verordnung wegen der Cheverschreibungen der Bauers-
leute von 1702.**

Nachdem kündig, wie an denen Aemtern mit Erthätig- und Errich-
tung derer Cheprotocollen ostermals ganz sorglos verfahren und
ohne genugsame Erfundigung derer Contrahenten Vermögens- und
habender Güter Zustandes, nach dem bloßen Angeben eines oder an-
deren Teils, die Brautschüsse dahin geschrieben werden, ohne unter-
suchet und übergelegt, ob solche Verschreibungen der Policei-Or-
dnung conform und dieselbe folgen können oder nicht, woraus dann
nachgehends große Mischligkeiten, und wol gar kostbare Processus
erwachsen. Wobei dann unter andern vorkommen, daß einige Be-
amte sich unterstehen sollen, ohne Buzichen ihrer Drostten dergleichen
Cheprotocolle privatim und vor Hauptis zu errichten, und davon Ex-
tractus heraus zu geben, welchem Unwesen aber länger nicht zuzuse-
hen; so wird der Gräfl. Lipp. Canzlei- und Cammerraht, wie auch
Land-Gohgraf Jobst Bernhard Barkhausen hiemit erinnert, bei ih-
riger Abhaltung der Gohgerichter denen Drostten, Amtman, Bdgten,
Unterrodgten und Baurichtern vorzutragen, und Namens gnädig-
ster Landes-Herrschaft aufs nachdrücklichste zu befehlen, daß hin-
künftig keine Cheprotocolle und Verschreibungen mehr privatim ers-
richtet, sondern dieselbe jederzeit öffentlich an der Audienz nach vor-
gängiger sorglicher Untersuchung derer Unterthanen Gelegenheit und
der Güter Zustandes, nach Anweisung der Policei-Ordnung und
son.

Vvvv

somsten etwa dabei vorkommenden Umständen jederzeit ertheiltiget und geschlossen, darin auch bei den Witwen nachgesehen werden solle, ob sie auch die in der Kirchen-Ordnung determinirte Trauerzeit abgewartet haben, weil ehender, absque dispensatione, keine Verabschiedung zu machen, dabei auch zu observiren, daß die Brautschäze in gewisse Termine gesetzet, und über derselben Abfindung gehalten und dieses alles in einem ordentlichen Eheprotocol verzeichnet werde, und zum Fal hiegegen weiter gehandelt würde, eine scharfe Bestrafung darauf zu erwarten sey. Signatum Detmold den 5 April 1702.

Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst,

Num. LXXV.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1702.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe u. Souverain von Borian, Almeiden, Eib-, Burggraf zu Utrecht, Herr zu Norderlos, Clüttingen, Haftsen, Herweynen, Helau, Nieveld u. Thun hiemit allen und jedem Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine zeithero verschiedens fremde Werber in dieser Unserer Grafschaft ihm und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiken, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschniessen und ihnen Anreizgeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherren zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit hausschende Leute zu verschaffen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Bindung und vexation abzukommen, sich bald mit geringern bald grössern Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber öftersmalen nicht einmal einen tanglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellt und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, denn die Unterthanen zu schneuen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schmürstraß wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbssten und hiesige Unsere Polizei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen gemeynet, daß Wir vielmehr dero Beufit nothige Verbotschreiben längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns gendthiget finden, die junge Manschaft zur Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drostten, Beamten und Bürgern auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in